

zuzeigen und so das ganze sittliche und religiöse Leben des Kindes mit dieser Liebe zu durchtränken.

Um den Forderungen nach dem Kindschaftsbewußtsein gerecht zu werden, bringe man positive Formulierungen der Gebote Gottes, nicht trocken erklärend, sondern in Form eines auf die Liebe des Heilandes antwortenden Bekenntnisses. Haben wir ein Gebot erklärt, indem wir es in ein Erlebnis des Paul hineinverflochten haben, so bringen wir als markanten Abschluß einen Merkwort, der auf das in Liebe gegebene Gebot Gottes antwortet. Über allen Geboten stehe am Anfang die Gottes- und Nächstenliebe: Gott und den Nächsten wollen wir lieben, ihn mit keiner Sünde betrüben!

Kramsach (Tirol).

P. Friedrich Neuberger O. S. C.

Unterbliebene amtliche Meldung und nicht erfolgte Eintragung einer Apostasie in die kirchlichen Matriken. Im September 1939 meldete Robert mit seiner Frau Julia und seinem damals elfjährigen Sohn Hubert bei der politischen Behörde den Austritt aus der katholischen Kirche an. Von diesem Zeitpunkt an bekannten sich alle drei bei jeder Gelegenheit, in Wort und Tat, öffentlich wie privat, vor Ämtern und Behörden als gottgläubig. Da sich in jenen Wochen die Austritte aus der katholischen Kirche häuften, unterließ dem Beamten bei der politischen Behörde ein Versehen. Er verständigte das zuständige Wohnpfarramt nur vom Kirchenaustritt der Julia, übersah aber zu melden, daß auch Robert und Hubert aus der katholischen Kirche ausgetreten seien. Im Jahre 1947 beschlossen alle drei, den Abfall vom Glauben wieder gutzumachen und zur Kirche zurückzukehren. Robert erschien zu diesem Zweck mit seiner Frau und seinem nun 19jährigen Sohn in der Pfarrkanzlei seiner Wohnpfarre. Da der Pfarrer nur Julia im Verzeichnis der Kirchenaustritte fand und nur bei ihr im Taufbuch der Kirchenaustritt vermerkt war, unterschied er lakonisch: *Quod non est in actis, non est in mundo*. Robert und Hubert sind nicht als abgefallen eingetragen und daher nach wie vor als katholisch anzusehen. Nur Julia ist Apostatin und den im can. 2314, § 1, verhängten Kirchenstrafen verfallen.

Die Entscheidung des Pfarrers ist irrig. Alle drei sind apostatae a fide mit Beitritt zum Neuheidentum, alle drei sind den im can. 2314, § 1, verhängten Kirchenstrafen verfallen (Hubert nach can. 2230 seit Vollendung des 14. Lebensjahres) und haben die Absolution von diesen Kirchenstrafen nach can. 2314, § 2, nötig. Begründung: Die Handlungsweise jeder dieser drei Personen weist alle Begriffsmerkmale der Apostasie nach can. 1325, § 2, und eines kirchlichen Deliktes nach can. 2195, § 1, auf. Eine Anmerkung oder Nichtanmerkung in den kirchlichen Matriken ändert am Charakter dieses Deliktes nichts.

Can. 1325, § 2, gibt eine präzise Umgrenzung von Häresie, Apostasie und Schisma und bezeichnet Apostasie als *totalis defectio a fide*. „*Post receptum baptismum si quis . . . a fide christiana totaliter recedit, apostata.*“ Alle seit Inkrafttreten des Codex erschienenen Lehrbücher der Moral, des Kirchenrechts und der Pastoral schließen sich eng an diese Definition an. Der hl. Thomas sagt (*Summa Theol.* II. II. qu. 12, a. 1): „*Apostasia simpliciter, qua quis a fide retrocedit, ad speciem pertinet infidelitatis.*“ Apostasie ist also offenbar Abfall eines durch die Taufe der Kirche angehörigen Christen vom christlichen Glauben. Ein solcher Ab-

fall liegt z. B. vor bei Leugnung der christlichen Grundwahrheiten, der Existenz Gottes, der Trinität, der Gottheit Christi, bei Leugnung der übernatürlichen Offenbarung, bei Bekenntnis zum Heidentum, zum Islam, zum Judentum, bei Bekenntnis zu irgend-einer Form des Neuheidentums, wie Materialismus, Pantheismus, Atheismus; ebenso ist jeder Apostat, der sich das Bekenntnis „gottgläubig“ beilegt.

Als juristische Handlung klassifiziert, ist Apostasie ein nach außen kundgemachter Willensakt einer Person, eine Handlung, die weder formgebunden, noch empfangsbedürftig ist. Austritt aus der Kirche und Abfall vom Glauben sind nicht gleichbedeutend. Austritt aus der Kirche kann bedeuten: 1. Apostasie: a) Abfall vom christlichen Glauben mit Beitritt zu einem nichtchristlichen Bekenntnis; b) Abfall vom Glauben ohne Beitritt zu einem nichtchristlichen Bekenntnis. — 2. Übertritt zur Häresie. — 3. Übertritt zum Schisma. Es kann also jemand Apostat sein, ohne daß er formell seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat. Der Austritt aus der katholischen Kirche ist jedoch in keiner Weise als Kündigung der Mitgliedschaft anzusehen, wie etwa der Austritt aus einem Verein, denn die Kirche besteht nicht durch den Willen der Mitglieder wie ein Verein, sondern sie ist von oben gebaut und besteht durch den Willen ihres göttlichen Stifters.

Wenn manche Staaten in Anwendung des Vereinsstatuts für den Kirchenaustritt eine eigene Form vorschreiben, so ist dies an sich für das Kirchenrecht ohne Belang. Bedeutungslos ist aber deswegen eine solche Vorschrift noch lange nicht. Sie erleichtert die Beweisfrage, sie dient der Ordnung und der Evidenzhaltung, sie ist wichtig für Statistik, Volkszählung und Befreiung von Leistungen, die an die Religionsgemeinschaft zu entrichten sind.

Steyr.

Prof. Dr. August Bloderer.

Mitteilungen

Die Gottes- und Nächstenliebe im Evangelium. Wenn in den folgenden Zeilen das vielfach bereits besprochene Problem der Gottes- und Nächstenliebe zum Gegenstand einer kurzen Betrachtung gemacht wird, soll das, was bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt ist, nicht einfach wiederholt werden. Es soll vielmehr die Gottes- und Nächstenliebe, wie sie uns in den Evangelien entgegentritt, als irdisches Handeln in Beziehung auf unsere letzte Bestimmung, das ewige Leben, textkritisch, geschichtlich, dogmatisch und pastoraltheologisch gewürdigt werden. Wir werden bei unserer geschichtlichen Betrachtung die Verschiedenheiten nicht außeracht lassen dürfen, die sich aus der eigentümlichen Stellung des Gottesvolkes im Alten Bunde ergeben. Daran anschließend werden wir die Besonderheiten hervorheben, die der veränderte Aufbau der Dogmatik des Neuen Bundes erfordert, und zum Schluß noch die Frage prüfen, ob jenes größte und wichtigste Gebot, wie es uns im Alten Bunde vorgelegt wird, auch in der Fülle der Zeiten und besonders in der Gegenwart als die Grundlage aller sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung angesehen werden muß.